

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Livetunes Network GmbH** (FN 215532 i beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 4 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I 86/2015, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) die Bewilligung zur digitalen Verbreitung des Programms „LoungeFM“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 14.03.2016, KOA 4.510/16-004, bewilligten Multiplex-Plattform „**DAB+ Testbetrieb Wien**“ erteilt.
2. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 4 Abs. 4 PrR-G für die Zeit vom 02.04.2016 bis zum 02.04.2017 befristet.
3. Das genehmigte Programm „LoungeFM“ ist ein 24-Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der 25- bis 55-Jährigen. Das Musikprogramm setzt auf großteils entspannende, sanfte Musiktitel und eine Mischung aus Chillout-Pop, Smooth Jazz und Easy Listening. Das Wortprogramm enthält zu vollen Stunde Welt- und nationale Nachrichten sowie "news-to-use" aus den Bereichen wie Genuss, Events, Fashion, Design, Wellness und Society.
4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat **Livetunes Network GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.03.2016, hat die Livetunes Network GmbH einen Antrag auf Bewilligung eines Pilotversuches nach § 4 Abs. 2 PrR-G unter Nutzung der von der ORS comm GmbH & Co KG betriebenen Multiplex-Plattform im Raum Wien gestellt. Geplant sei die Fortsetzung der Ausstrahlung des mit Bescheid der KommAustria vom 31.03.2015, KOA 4.510/15-016, zugelassenen Programms „LoungeFM“ für den Zeitraum von 02.04.2016 bis 02.04.2017.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Zur Antragstellerin**

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die Livetunes Network GmbH steht im Alleineigentum der Radio LoungeFM GmbH (FN 209359 g beim Handelsgericht Wien).

Die Gesellschaftsanteile der LoungeFM GmbH werden zu 92 % von der medien.io GmbH gehalten. Bis zum August 2015 wurden diese Anteile von der „PLM“ – Vertriebsgesellschaft mbH (FN 16826 g) gehalten. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass diese Eigentumsänderung der KommAustria am 19.08.2015, KOA 1.945/15-001, angezeigt wurde. Weiters halten die österreichischen Staatsbürger Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther jeweils 4 % der Gesellschaftsanteile an der LoungeFM GmbH. Die Gesellschaftsanteile der medien.io GmbH werden wiederum zur Gänze von Mag. Florian Novak, welcher außerdem Geschäftsführer aller bisher genannten Gesellschaften ist, gehalten.

Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund der Anzeige vom 08.11.2009, KOA 1.900/09-141, Veranstalterin des Kabelhörfunkprogrammes „LoungeFM“.

Weiters ist die Livetunes Network GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.03.2015, KOA 4.510/15-016, Inhaberin einer Zulassung zur versuchsweisen Übertragung des digitalen Programms „LoungeFM“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid vom 31.03.2015, KOA 4.510/15-020, bewilligten Multiplex-Plattform „DAB+ Testbetrieb Wien“. Die genannte Programmzulassung der Livetunes Network GmbH begann am 28.05.2015 zu laufen und endet am 01.04.2016.

### **2.2. Zum Programm**

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel setzt. Das Musikprogramm ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout ausgerichtet, wobei auch „loungeiger Swing“ und Standards des „All American Song Book“ ins Programm einfließen sollen. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Easy Listening, Chillout Pop, Smooth Jazz, Lounge und Crossover.

Das Wortprogramm enthält zwischen 07:00 und 18:00 Uhr zur vollen Stunde Welt- und nationale Nachrichten, wobei ein Ausbau angedacht wird. Daneben finden sich im Wortprogramm vor allem „news-to-use“ aus Bereichen wie Musikempfehlungen, Surftipps, Genuss, Events, Fashion, Design, Wellness und Society.

### **2.3. Zur Multiplex-Plattform**

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 14.03.2016, KOA 4.510/16-004, die Zulassung zu versuchsweisen Errichtung und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes Großraum Wien mit jeweils

mehreren Funkanlagen zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen und Zusatzdiensten im Übertragungsstandard DAB+ („**DAB+ Testbetrieb Wien**“) für den Zeitraum 02.04.2016 bis zum 02.04.2017 erteilt.

#### **2.4. Verbreitungsvereinbarung**

Zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG wurde eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

#### **2.5. Zum Versuchsbetrieb**

Die ORS comm GmbH & Co KG plant mit bestehenden Hörfunkveranstaltern, darunter auch der Antragstellerin, die technische Erprobung der digitalen Verbreitung bestehender sowie neuer Hörfunkprogramme im Standard DAB+ über die Kanäle 11D und 12B von den Sendeanlagen „WIEN 8 (Liesing)“ und „WIEN 9 (DC Tower 1)“.

Dabei sollen vor allem in folgenden Bereichen Erkenntnisse über die Möglichkeiten von DAB+ gewonnen werden:

- Umschaltung zwischen zwei Frequenzblöcken (i.d.F. 11D und 12B) und Feststellung der Auswirkungen auf die Empfänger
- Umfassende messtechnische Feldstärkeanalyse „portable indoor“ bis hin zu Tiefgaragen etc.
- Verhalten des Empfängers beim Verlassen des DAB Versorgungsbereiches (Umschaltkriterien DAB - UKW)
- Messtechnische Erfassung der SFN Parameter und deren Auswirkung auf die Empfänger
- Automatische Empfängerrekonfiguration bei dynamisch hinzu- bzw. weggeschalteten Programmen
- Test von portablen und mobilen Empfängern
- Bewertung der Zusammenhänge zwischen zugewiesenen CU's und Audioqualität in Abhängigkeit des Fehlerschutzes bzw. des Programmformats (Wortprogramm, Musik)
- Emergency Warning Functionality (EWF)
- TPEG Verkehrsinformationen
- Journaline (hierarchisch strukturierte und kategorisierte Textinformationen)
- EPG (Electronic Program Guide)
- Dynamic Label Service+ (DLS)
- Radio VIS (Zusatzdaten wie Bilder werden parallel zum DAB+-Empfang über das Internet geladen)
- Slideshow Service (SLS)
- Broadcast Web Site (BWS)
- Announcement (Schlagzeilen - Sport, Wetter, Verkehr...)

Der Versuchsbetrieb soll einerseits den Marktteilnehmern Erkenntnisse für das Erarbeiten von Geschäftsmodellen für Digitales Radio liefern und andererseits der Regulierungsbehörde Erkenntnisse für die Entwicklung des Digitalisierungskonzeptes für Digitales Radio geben können.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin. Hinsichtlich der weiteren Feststellungen beruhen diese auf den zitierten Akten der KommAustria.

### 4. Rechtliche Beurteilung

#### 4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2015, eingerichtete KommAustria.

#### 4.2. Bewilligungsvoraussetzungen (Spruchpunkt 1.)

Für das vorliegende Verfahren ist folgende Bestimmung von Relevanz:

§ 4 PrR-G lautet wörtlich:

*„(1) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk und Hörfunkveranstaltern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Multiplex-Betreibern zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.*

*(2) Mit der Bewilligung nach Abs. 1 ist gegebenenfalls eine Programmzulassung zu erteilen. Für die verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Hörfunkveranstalter die Bestimmungen des 5. Abschnittes dieses Bundesgesetzes.*

*(3) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.*

*(4) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“*

Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 1 PrR-G bildet die Grundlage zur Erteilung einer Pilotversuchsbewilligung für die Erprobung programmlicher Entwicklungen durch einen bestehenden Hörfunkveranstalter. Die Antragstellerin ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und ist damit antragsberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 PrR-G.

Weiters kann im Hinblick auf die bestehende Zulassung und die dort vorgelegten Unterlagen davon ausgegangen werden, dass sowohl in fachlicher, organisatorischer und finanziellen Hinsicht eine ausreichende Qualifikation zur Durchführung eines Pilotversuches für digitalen Hörfunk besteht.

Zu dem Zweck des Pilotversuchs bringt die Antragstellerin eine Reihe technischer Gründe vor. Insoweit erscheint der KommAustria der Testbetrieb neben dem technischen Aspekt auch aus programmlicher Hinsicht angebracht, um so unter speziellem Fokus auf die

österreichische Situation konkrete Erkenntnisse für die Einführung eines neuen Programms mit einem geänderten Programmkonzept und damit verbunden der Hörerakzeptanz gewinnen zu können.

Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen wurde daher insgesamt glaubhaft gemacht.

#### **4.3. Zulassungsdauer (Spruchpunkt 2.)**

Bewilligungen nach § 4 Abs. 4 PrR-G sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.

Die Multiplex-Plattform „DAB+ Testbetrieb Wien“ wurde von 02.04.2016 bis 02.04.2017 bewilligt. Die Ausstrahlung des Programms soll über diese Multiplex-Plattform erfolgen.

Die Bewilligung konnte antragsgemäß befristet werden.

#### **4.4. Programmbeschreibung (Spruchpunkt 3.)**

Für neue Programme ist eine Programmzulassung zu erteilen. Im Rahmen dieser Programmzulassung war auch die Programmgattung und die Programmdauer entsprechend festzulegen.

#### **4.5. Gebühren (Spruchpunkt 5.)**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Bewilligung nach § 4 PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 Euro.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.510/16-022“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 22. März 2016

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. **Livetunes Network GmbH, z.Hd. Mag. Florian Novak**; amtssigniert per E-Mail an novak@lounge.fm

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
3. Abteilung RFFM im Haus

